

- Abs. 2 GVG⁹) (s. Rz. 34 f. zu Art. 93) und des Generalstaatsanwalts (Art. 98 Abs. 4, § 5 Abs. 3 Gesetz über die Staatsanwaltschaft¹⁰) (s. Rz. 13 zu Art. 98),
- (14) Beschlußfassung über den Verteidigungszustand, wenn eine Tagung oder die Herstellung der Beschlußfähigkeit der Volkskammer aufgrund der Lage nicht möglich ist (Dringlichkeitsfall) (Art. 52, § 4 Abs. 2 Satz 2 Verteidigungsgesetz¹¹) (s. Rz. 5 zu Art. 52),
- (15) Gesetzesinitiative (Art. 65 Abs. 1) (s. Rz. 9 zu Art. 65), ergänzend: Recht, bei der Volkskammer Anträge einzubringen, Anträge zur Tagesordnung der Volkskammer zu stellen, Erklärungen vor der Volkskammer vor Eintritt in die Tagesordnung oder an ihrem Schluß abzugeben, der Volkskammer jederzeit Mitteilungen zu machen (§§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 2, 15 Abs. 1 und Abs. 2 Geschäftsordnung der Volkskammer¹²),
- (16) Aufhebung der Immunität der Volkskammerabgeordneten zwischen den Tagungen der Volkskammer unter nachfolgender Bestätigung durch diese (Art. 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3) (s. Rz. 7 zu Art. 60),
- (17) Rahmenfestlegungen für die Anzahl der für die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen zu wählenden Abgeordneten (§ 7 Abs. 2 Wahlgesetz¹³) (s. Rz. 21-26 zu Art. 81),
- (18) Bestimmung der Wahlkreise und der Zahl der in diesen zu wählenden Abgeordneten für die Volkskammer (§ 8 Abs. 2 Wahlgesetz) (s. Rz. 9 zu Art. 54),
- (19) Entgegennahme des Berichts der Wahlkommission der Republik (§ 12 Abs. 5 Wahlgesetz) (s. Rz. 27 zu Art. 22),
- (20) Vorschlagsrecht für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Richter und der Schöffen des Obersten Gerichts (§ 48 Abs. 1 GVG) (s. Rz. 8 zu Art. 95) und für die Wahl des Generalstaatsanwalts (§ 5 Abs. 2 Gesetz über die Staatsanwaltschaft) (s. Rz. 11 zu Art. 98, 8,9 zu Art. 50),
- (21) Festsetzung der Zahl der für das Oberste Gericht zu wählenden Richter (§ 47 Abs. 2 Satz 2 GVG) (s. Rz. 8 zu Art. 95),
- (22) Festlegungen über die Durchführung der Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte (§ 47 Abs. 1 GVG) (s. Rz. 9 zu Art. 95),
- (23) Entscheidung über die Bildung nur eines Kreisgerichts für mehrere Kreise sowie für die Stadtbezirke eines Stadtkreises (§ 22 Abs. 2 GVG),
- (24) Vorläufige Abberufung des Generalstaatsanwalts (§ 5 Abs. 3 Satz 3 Gesetz über die Staatsanwaltschaft) (s. Rz. 11 zu Art. 98).

23 4. Die dem Staatsrat nach der Verfassungsnovelle von 1974 entzogenen Kompetenzen. Nach der Verfassungsnovelle stehen folgende Kompetenzen dem Staatsrat nicht mehr zu, die in der Verfassung verankert waren:

- (1) Vorschlagsrecht für das Amt des Vorsitzenden des Ministerrates (Art. 80 Abs. 1 a. F.) (s. Rz. 22 zu Art. 79),

9 Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 457).

10 Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 93).

11 Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 13. 10. 1978 (GBl. I S. 377).

12 Geschäftsordnung der Volkskammer vom 7. 10. 1974 (GBl. I S. 469).

13 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301); Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).